

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1994/3/26 93/08/0012

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.03.1994

Index

L92104 Behindertenhilfe Rehabilitation Oberösterreich

001 Verwaltungsrecht allgemein

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §56;

BehindertenG OÖ 1991 §1 Abs2;

BehindertenG OÖ 1991 §31a idF 1992/013;

B-VG Art132;

B-VG Art17;

VwGG §27;

VwGG §34 Abs1;

VwGG §42 Abs5;

VwRallg;

Rechtssatz

Das Fehlen eines Rechtsanspruches auf erhöhtes Pflegegeld nach § 31a OÖ BehindertenG 1991 steht der Durchführung eines mit Bescheid zu erledigenden Verfahrens entgegen. Die Gewährung von erhöhtem Pflegegeld nach der genannten Gesetzesstelle zählt vielmehr zu den Angelegenheiten der Privatwirtschaftsverwaltung. Die belangte Behörde kann daher aufgrund des Antrages auf Gewährung von erhöhtem Pflegegeld gemäß § 31a OÖ BehindertenG 1991, ohne den Antragsteller in einem subjektiven Recht zu verletzen, von einer Bescheiderlassung Abstand nehmen. Beantragt der Antragsteller in weiterer Folge jedoch die förmliche bescheidmäßige Erledigung dieses Ansuchens, ist einem solchen Antrag auch in einer Angelegenheit der Privatwirtschaftsverwaltung zu entsprechen, auch wenn lediglich die Voraussetzungen für die Zurückweisung des Antrages vorliegen (Hinweis E VS 15.12.1977, 934 und 1223/73, VwSlg 9458 A/1977). Da der Antragsteller im Verwaltungsverfahren als Partei zur Geltendmachung der Entscheidungspflicht berechtigt war, kann er gemäß Art 132 B-VG Beschwerde wegen Verletzung der Entscheidungspflicht erheben. Liegt Säumnis iSd § 27 VwGG vor, hat der VwGH gemäß § 42 Abs 5 VwGG in der Sache selbst mit Zurückweisung des Antrages des Antragstellers auf förmliche bescheidmäßige Erledigung seines Ansuchens um Gewährung von erhöhtem Pflegegeld vorzugehen.

Schlagworte

Anspruch auf Sachentscheidung Besondere Rechtsgebiete Offenbare Unzuständigkeit des VwGH Angelegenheiten in welchen die Anrufung des VwGH ausgeschlossen ist Verletzung der Entscheidungspflicht Nichtbehördliche Angelegenheiten Verletzung der Entscheidungspflicht Diverses Zurückweisung - Einstellung Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung Grundsätzliches zur Parteistellung vor dem VwGH Allgemein Anspruch auf Sachentscheidung Allgemein Offenbare Unzuständigkeit des VwGH Mangelnder Bescheidcharakter Besondere Rechtsgebiete Wirtschaftsverwaltung privatrechtliche Erklärungen Anspruch auf bescheidmäßige Erledigung und auf Zustellung, Recht der Behörde zur Bescheiderlassung konstitutive Bescheide

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1993080012.X01

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

19.08.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at